

ARBEITSHILFE

Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Stand: Februar 2012

Vorstandsbeschluss: 14.02.2012

Erstellt von

Uwe Böttjer (Landkreis Osterholz), Karin Brandy (Landkreis Hildesheim), Birgit Bruns (Landkreis Heidekreis), Natalie Gehrling (Stadt Lingen), Andreas Krumdiek (Stadt Oldenburg), Hella Mechlem (Stadt Bremen), Bernd Mix (Stadt Osnabrück), Frank Müller (Stadt Braunschweig), Jürgen Schöpe (Landkreis Hameln-Pyrmont) und Susanne Semper (Stadt Oldenburg)

Kontakt für Kritik oder Anregungen für eine Fortschreibung: Bernd Mix (Mix@Osnabrueck.de)

www.agjae.de

Inhalt	Seite
1. Einführung	2
2. Rahmenbedingungen	2
3. Persönlicher Kontakt und Förderung von Pflege und Erziehung	4
4. Aufsicht des Familiengerichts und Form des Berichts	4
5. Schnittstellen zu anderen Diensten	5
6. Anhörung des Mündels zur Auswahl des Vormundes*	6
7. Fallzahl	6
8. Gestaltung der persönlichen Mündelkontakte	7
9. Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs (Schlusswort)	9

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf den Begriff „Pflegschaften“ weitestgehend verzichtet. Daher sind mit dem Begriff „Vormundschaften“ auch immer die Pflegschaften gemeint. Ebenso wurde wegen der besseren Lesbarkeit des Textes auf die weibliche Schreibweise verzichtet.

1. Einführung

Am 29.06.2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet.

Die Änderungen im BGB und SGB VIII sind auf den Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel und die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung des Vormundes für sein Mündel ausgerichtet.

Die Neuerungen sind hinsichtlich des im Vordergrund stehenden Kindeswohlaspektes insoweit zu begrüßen. Hierüber besteht in der Fachwelt Einigkeit.

Die gesetzlichen Vorgaben stellen die für die Umsetzung verantwortlichen Jugendämter und Vormünder jedoch vor erhebliche organisatorische und logistische Herausforderungen.

Beispielhaft sei hier die Fragestellung angeführt, wie die Wahrnehmung der festgeschriebenen, umfangreichen Mündelkontakte sichergestellt werden kann, ohne gleichzeitig die sonstigen Vormundschaftsaufgaben (Teilnahme an Fachkonferenzen, Regelung finanzieller Mündelangelegenheiten, Berichtswesen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Erbschaftsangelegenheiten, Schulgespräche, Fortbildungen, allgemeine Büro-tätigkeiten etc.) zu vernachlässigen.

Mit der nachstehenden Arbeitshilfe soll ein Rahmen geschaffen werden, der es den Jugendämtern vor Ort ermöglicht bzw. erleichtert, die gesetzlichen Änderungen rechtlich und organisatorisch unter Beachtung der Mündelinteressen umzusetzen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Selbstverständnis

Der entscheidende Faktor für die Arbeit des Vormundes ist die parteiliche Wahrnehmung der Mündelinteressen, auch gegen evtl. widerstreitende Interessen Dritter. Dazu ist die Kenntnis der Lebenssituation des Mündels unabdingbar.

Im Rahmen der parteilichen Interessenwahrnehmung beobachtet der Vormund die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. Er versucht ein wachsendes und persönliches Vertrauensverhältnis zu seinem Mündel herzustellen. Dies erfordert die individuelle Gestaltung der persönlichen Beziehung. Abzulehnen ist daher der monatliche Pflichtbesuch, vielmehr sind die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall zu erkennen. Nur so können Krisen auch in Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Pflegeeltern, Heimeinrichtung, Sozialer Dienst, leibliche Eltern) rechtzeitig bearbeitet und bewältigt werden.

Zum Selbstverständnis des Vormundes gehört, dass ein Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Herkunftsfamilie, nachdem das Familiengericht aufgrund von Kindeswohlgefährdung das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat, keinesfalls akzeptabel ist. Dies gilt nicht für eine geplante Rückführung in den Haushalt der Herkunftsfamilie. Im Einzelfall kann das Sorgerecht für einen Übergangszeitraum beim Jugendamt verbleiben.

2.2 Schnittstellen zu anderen Diensten

Die Zusammenarbeit mit anderen Diensten, hier insbesondere Sozialer Dienst und Pflegekinderdienst, bedarf der Regelung.

2.3 Organisatorische Anbindung

Der Bereich Vormundschaften ist innerhalb des Jugendamtes¹ vom Sozialen Dienst zu trennen, da ansonsten Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Delegation von Aufgaben der Vormundschaften auf den Sozialen Dienst ist nicht zulässig.

2.4 Qualifikation/Fortbildung

Es bieten sich grundsätzlich drei Professionen an, deren Abschlüsse u. a. als berufliche Mindestqualifikation des Vormundes Voraussetzungen sein können:

- Laufbahnprüfung II (Allg. Dienste) bzw. Angestelltenprüfung II
- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
- Rechtspfleger

Zur Führung von Vormundschaften sind Kenntnisse in vielen Rechtsbereichen erforderlich, beispielhaft seien genannt BGB, SGB (insbes. Bücher I, II, VIII, X und XII), FamFG, ZPO, Verwaltungsrecht, Ausländerrecht. Erforderlich ist ferner die Kenntnis von Organisationsabläufen innerhalb des Jugendamtes und des Familiengerichts.

Weiterhin sollte der Vormund sozialpädagogische Kenntnisse besitzen. Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen des Mündels erkannt und gefördert werden können, muss die Bereitschaft vorhanden sein, sich Kenntnisse in folgenden Bereichen anzueignen:

- Kommunikationspsychologie
- Gesprächsführung
- Trennungs- und Verlusterlebnisse
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Schule
- Berufsausbildung
- ambulante und stationäre erzieherische sowie therapeutische Hilfen

Es wird vorausgesetzt, dass der Vormund sich auf den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen, fortbildet. Er muss daher zur ständigen Fort- und Weiterbildung bereit sein. Dieser Anspruch begründet auf der Seite der Jugendämter die Empfehlung, den Vormündern regelmäßig eine angemessene Fortbildung zu ermöglichen.

Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beraten sich die Vormünder auf kollegialer Ebene untereinander und nehmen kontinuierlich und eigenverantwortlich Beratung durch Vorgesetzte und andere Fachkräfte in Anspruch.

¹ In den §§ 53 ff SGB VIII ist die Mitwirkung im Vormundschaftswesen als Aufgabe des Jugendamtes geregelt. § 55 Abs. 1 SGB VIII bestimmt: „Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft)“. Ausnahme: Rechtsfähige Vereine können nach § 54 Abs. 1 SGB VIII mit Genehmigung durch das Landesjugendamt Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen.

Den Vormündern soll die Gelegenheit gegeben werden, an Supervisionen teilzunehmen.

3. Persönlicher Kontakt und Förderung von Pflege und Erziehung (§ 1800 BGB, § 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

„ Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Abs. 1a und § 1800 BGB persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Mit diesen Ergänzungen wird hervorgehoben, dass die Aufgabe der Pflege und Erziehung des Mündels persönlich wahrzunehmen ist. Damit ist nicht gemeint, dass die Pflege und Erziehung selbst übernommen wird. Deutlich wird aber, dass der Vormund die Gesamtverantwortung für die Lebenssituation seines Mündels trägt. Eine Übertragung dieser Verantwortung auf Dritte, z. B. den Sozialen Dienst bzw. Pflegekinderdienst ist nicht möglich.

Um dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachzukommen, ist es unabdingbar, die Lebenssituation des jungen Menschen zu kennen.

Zu Beginn der Vormundschaft sind Angaben über die Vergangenheit des Mündels wichtig:

- Grund für die Vormundschaft
- Lebensverhältnisse
- Menschen, die dem Mündel nahe gestanden haben und Ähnliches.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und dem Vormund sind hierfür Voraussetzung, denn nur so kann eine geeignete Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gewählt werden.

Für die weitere Lebensplanung benötigt der Vormund Informationen von dem Mündel (Mündelkontakte) und Informationen über das Mündel von z. B. Betreuern, Pflegeeltern, Lehrern, Erziehern, Herkunftsfamilie.

Eine kontinuierliche Kommunikation mit allen beteiligten Personen ist eine Grundvoraussetzung, um sich ein umfassendes und stets aktuelles Bild von der Lebenssituation des Mündels zu machen. Nur so kann der Vormund Veränderungen feststellen und auf Auffälligkeiten reagieren.

4. Aufsicht des Familiengerichts und Form des Berichts (§ 1837 Abs. 2 und § 1840 Abs. 1)

4.1 § 1837 Abs. 2 BGB

„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu den Mündeln zu beaufsichtigen.“

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine gesetzlich verankerte Kontrolle, mit der das Familiengericht die Tätigkeit des Vormundes, insbesondere dessen persönliche Kontakte mit dem Mündel, beaufsichtigt.

Es wird empfohlen, den fachlichen Austausch zwischen den jeweilig zuständigen Amtsvormundschaften und dem Familiengericht vor Ort zu suchen.

Trotz der neuen Kontrollvorschrift gilt weiterhin, dass der Vormund sein Amt selbstständig führt und grundsätzlich keinen Weisungen des Familiengerichts unterliegt. Anweisungen des Gerichts, wie die elterliche Sorge im Einzelfall durch den Vormund auszuüben ist, sind unzulässig.

4.2 § 1840 Abs. 1 BGB

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormundes zu dem Mündel zu enthalten.“

Diese Ergänzung ist die Konsequenz aus der Kontrollverpflichtung des Familiengerichts und stellt eine Voraussetzung für die gerichtliche Aufsicht dar.

Die Amtsvormünder unterliegen danach der Verantwortung, ihre Besuchskontakte zum Mündel im Rahmen der internen Aktenführung schriftlich und lückenlos zu dokumentieren. Es wird empfohlen, entsprechende Vordrucke für eine übersichtliche Dokumentation der Kontakte zu entwerfen.

Das Familiengericht ist im Rahmen der festgelegten Berichtsintervalle über die zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Eckdaten der Mündelkontakte zu informieren.

Insbesondere Abweichungen hinsichtlich des im § 1793 Abs. 1a BGB geforderten monatlichen Mündelkontaktes müssen aufgeführt und begründet werden. Unbegründet nicht durchgeführte Mündelkontakte können zu einer Pflichtverletzung führen.

Es wird empfohlen, dass die Form der Berichtslegung zwischen den jeweiligen Jugendämtern und Familiengerichten abgestimmt wird.

5. Schnittstellen zu anderen Diensten

Mit dem SGB VIII haben die Jugendämter die Aufgaben der Leistungsgewährung und der Amtsvormundschaft zugewiesen bekommen. Diese beiden Aufgaben dürfen nicht miteinander vermischt werden, eine strikte organisatorische und personelle Trennung von Eltern- und Sozialleistungsfunktionen ist daher zwingende Voraussetzung für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln.

Der Vormund bzw. Pfleger im Rahmen seiner Bestellung nimmt per Gesetz die Rechtsstellung der Eltern ein. Das Recht der elterlichen Sorge bedeutet insbesondere, dass er

- Leistungsberechtigter einer Hilfe zur Erziehung ist
- ein Wunsch- und Wahlrecht hat, er kann daher die Einrichtung der Erziehungshilfe im Rahmen der gesetzlichen Grenzen aussuchen
- gegen Entscheidungen des Jugendamtes Rechtsmittel einlegen kann.
- das Alleinentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung besitzt
- bestimmte Rechte auf die Pflegepersonen delegieren kann (dabei bleibt das Sorgerecht beim Vormund)
- über das Recht, den Umgang des Kindes auch mit seiner Herkunftsfamilie zu regeln (§ 1632 Abs. 2 BGB), verfügt.

Als Verfahrensbeteiligte vereinbaren Amtsvormund, Sozialer Dienst bzw. Pflegekinderdienst im Rahmen des Hilfeplanes die Ziele und Handlungsschritte, die erreicht werden sollen.

Im Zusammenwirken von Sozialem Dienst, Pflegekinderdienst und Amtsvormundschaft gibt es naturgemäß Berührungspunkte. Im Sinne der durch die Jugendämter vertrete-

nen Kinder ist eine bestmögliche Realisierung der Rechte und Hilfsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Aufgrund der engen Verzahnung der Arbeit wird daher empfohlen, dass zwischen der Amtsvormundschaft und dem Sozialen Dienst sowie dem Pflegekinderdienst Kooperationsvereinbarungen zur Regelung der Schnittstellen vereinbart werden.

6. Anhörung des Mündels zur Auswahl des Vormunds (§ 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII)

„Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormundes muss das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

Der Gesetzgeber hat mit der Verpflichtung der Anhörung des Mündels eine kindeswohlfördernde Entscheidung getroffen. Gemeint ist damit aber nicht das Wahlrecht des Mündels nach einem von ihm zu bestimmenden Vormund.

Der Gesetzesinhalt ist dahingehend auszulegen, dass das Jugendamt (idealerweise der Fall führende Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes) dem Mündel mitzuteilen hat, dass eine Vormundschaft eingerichtet wird bzw. wurde und wer zum Vormund bestellt wird/wurde.

Es wird empfohlen, dass im Anschluss dieser Mitteilung der zuständige Sozialarbeiter das Mündel seinem Vormund vorstellt. Ziel dieses Vorstellungsgesprächs bzw. der Anhörung ist das gegenseitige Kennenlernen, die Darstellung der Aufgaben des Vormundes und die Möglichkeit, dass das Mündel seine Wünsche und Bedürfnisse mitteilen kann. Sofern das Mündel an dieser Stelle nachvollziehbare Vorbehalte gegen den Vormund äußert, ist der Wechsel der Person des Vormundes möglich.

Im Rahmen dieses Gesprächs sind im Einzelfall immer das Alter, der Entwicklungsstand sowie besondere Bedürfnisse des Mündels zu berücksichtigen.

Grundlage für die sachgerechte Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sozialem Dienst und Amtsvormundschaft.

7. Fallzahl (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII)

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

Nach kontroversen Diskussionen im Vorfeld des Zustandekommens des Gesetzes wurden 50 Fälle als maximale Obergrenze für einen vollzeitbeschäftigten Amtspfleger / Amtsvormund festgelegt.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Fallzahl keine Unterschiede zwischen Amtsvormundschaften und -pflegschaften macht. Eine Differenzierung nach Schwierigkeit oder Aufwand für die einzelnen Fälle ist daher nicht möglich und wäre auch nicht sachgerecht.

Diese Obergrenze ist von den Jugendämtern zu beachten, weil die gesetzlichen Aufgaben ansonsten nicht zu erfüllen sind. Ein dauerhafter Anstieg der Fallzahlen auf über 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro vollzeitbeschäftigtem Mitarbeiter ist daher nicht vertretbar und muss vom Mitarbeiter an den Dienstherrn gemeldet werden. Empfohlen wird, dass in den Jugendämtern eine monatliche Statistik über die Anzahl der Vormundschaften geführt wird.

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben (Mischarbeitsplätze) sollen natürlich entsprechend weniger Pflegschaften und Vormundschaften geführt werden. In der Regel wird es sich bei den „anderen Aufgaben“ um Beistandschaften, unterhaltsrechtliche Beratungen und Urkundstätigkeiten handeln.

Eine bestimmte Fallzahl für die Organisation der Mischarbeitsplätze wird hier nicht empfohlen. Als Anhaltspunkt kann jedoch das Ergebnis der „Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften / Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg“ aus Juli 2004 zugrunde gelegt werden. Danach werden bei ausschließlicher Wahrnehmung von Beistandschaften 230 bis 270 Fälle pro Sachbearbeiter empfohlen. Da meist außerdem Beratungen und Urkundstätigkeiten mit wahrgenommen werden, sollten 230 bis maximal 250 Fälle der Maßstab sein. Somit könnten auf diesen Mischarbeitsplätzen bei hälftiger Wahrnehmung beider Aufgaben analog 115 bis maximal 125 Beistandschaften und höchstens 25 Pflegschaften und Vormundschaften geführt werden.

In einzelnen Jugendämtern gibt es organisatorische Besonderheiten. So werden bestimmte Tätigkeiten aus einer bestehenden Vormundschaft (z.B. Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltssachen, Erbschaftssachen) auf andere Fachkräfte delegiert. Dies ist rechtlich nur dann zulässig, wenn das Amt des Vormundes ganzheitlich geführt und nicht gesplittet wird. D.h. die Fachkräfte werden nicht selbst Vormund, sondern nehmen die vormundschaftlichen Aufgaben im Auftrag des Vormundes wahr. Die persönliche Verantwortung des Vormundes bleibt trotz Delegation erhalten.

Auch unter Berücksichtigung der Delegationsmöglichkeit kommt eine Erhöhung der Fallzahl nicht in Betracht. Dies ist dadurch begründet, dass die gesetzliche Fallzahl „50“ eine Schallgrenze noch oben ist und die vorgeschriebenen Kontakte sonst nicht mehr gewährleistet werden können. Ohnehin macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Vormundschaften und Pflegschaften. Zudem handelt es sich bei der Delegation um eine zeitlich befristete Aufgabenwahrnehmung.

8. Gestaltung der persönlichen Mündelkontakte (§ 1793 Abs. 1a BGB)

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Der Vormund hat (**muss**) mit dem Mündel persönlichen Kontakt halten; eine Delegation auf andere Dienste oder Personen ist nicht möglich. Grundsätzlich gilt die gesetzlich festgelegte monatliche Kontaktfrequenz mit der festgeschriebenen Örtlichkeit (übliche Umgebung).

Ein regelhafter monatlicher Kontakt mit allen Mündeln ist zeitlich allerdings nicht möglich und damit praktisch nicht durchführbar. Dies wurde in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dargelegt. Auch verschiedene Rechtsgutachten und Aufsätze belegen dies (siehe auch Beinkinstadt, Stellungnahme

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages am 23.02.2011, 2f; Mix, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages am 23.02.2011, 2; Justin JAmt 2011, 305; Hoffmann FamRZ 2011, 249 ff; Katzenstein JAmt 2010, 414 ff; Sünderhauf JAmt 2011, 293).

Es sind daher Lösungen zu finden, die der Forderung des Gesetzgebers nachkommen, gleichzeitig aber praxistauglich sind.

Hierbei ist es notwendig, sich zunächst mit dem **Sinn und Zweck persönlicher Kontakte** auseinanderzusetzen. Der persönliche Kontakt dient der Wahrnehmung der elterlichen Sorge, er darf nie Selbstzweck im Sinne eines Abhakens einer Liste von ausstehenden Kontakten sein. Durch den regelmäßigen Kontakt hat das Mündel die Möglichkeit sich zu beteiligen und seine Lebenssituation gemeinsam mit seinem Vormund aktiv mitzugestalten. Wenn dem Vormund eine solche Einbeziehung gelingt, entsteht ein Vertrauensverhältnis. Nur durch dieses Vertrauen wird sich das Mündel mit seinen Sorgen und Nöten an seinen Vormund wenden.

Weiterhin sind Regelungen zu finden, die Abweichungen vom monatlichen persönlichen Kontakt rechtfertigen. Diese Abweichungen sollten dokumentiert, begründet und nachvollziehbar sein. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es im Einzelfall notwendig sein kann, das Mündel häufiger zu kontaktieren (z. B. bei Übernahme der Vormundschaft, dem Wechsel einer Einrichtung oder bei Umgangskonflikten).

Die Prüfung von Kriterien bei der Beurteilung der erforderlichen Kontaktgestaltung kann den Vormündern durch das Jugendamt im Sinne einheitlicher Qualitätsstandards vorgegeben werden, nicht aber die Wertung und Inhalte der Entscheidung (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 27.07.2011, JAmt 2011, 530 ff). Die individuelle Entscheidungsbefugnis der Fachkraft entspricht ihrer individuellen Verantwortung für das Wohl des ihr anvertrauten Kindes/Jugendlichen (vg. Ausf. Hoffmann ZKJ 2007, 389). Insoweit ist auch bspw eine Dienstanweisung, die nach bestimmten Kriterien, etwa nach dem Alter, schematisch eine bestimmte Häufigkeit des Kontaktes vorschreibt, rechtlich nicht zulässig (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 15.06.2011, JAmt 2011, 532 ff).

Einzelfälle mit einer geringeren Kontaktfrequenz können sein:

- langjährige, stabile Pflegeverhältnisse, wobei dem Vormund die Lebensumstände der Pflegefamilien bekannt sind
- Kinder in Adoptionspflege, da hier von einer stabilen Lebenssituation ausgegangen werden kann, die im Vorfeld gründlich durch den entsprechenden Fachdienst geprüft wurde und in der eine Begleitung durch den zuständigen Fachdienst durchgeführt wird. Es handelt sich hierbei von vornherein um eine zeitlich befristete Vormundschaft.
- Mündel, die in sonstigen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (Heim, Erziehungsstelle, Mutter-Kind-Einrichtungen) leben, sofern der Vormund ausreichend positive Erkenntnisse über die Einrichtung und die Mitarbeiter hat und von einer Kooperation und Information auszugehen ist
- Bei der Häufigkeit der Kontakte sollte auch der Mündelwunsch berücksichtigt werden.
- Ein regelmäßiger weitergehender Kontakt sollte nicht erfolgen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig ist (z. B. Vaterschaftsanfechtungsverfahren, Vermögen).
- Ergänzungspflegschaften, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung einen monatlichen Kontakt sinnlos erscheinen lassen (z. B. Abstammungsklärung, Erbschaftssachen, Vertretung zur Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts in Strafverfahren)

Empfohlen wird in allen Vormundschaftsfällen als Minimum eine Kontakthäufigkeit von drei- bis viermal im Jahr (Ausnahmen können dabei Ergänzungspflegschaften sein).

Einzelfälle bezüglich einer anderen Örtlichkeit können sein:

- Wunsch des Mündels nach einem anderen Treffpunkt
- Ein unbefangenes Gespräch in der üblichen Umgebung ist nicht möglich.
- Eine Kontroll- und Kinderschuttfunktion ist durch Kenntnis der üblichen Umgebung nicht notwendig.
- Zum Beziehungsaufbau und Vertrauensbildung sind anderweitige Aktivitäten (Eis essen, Kino) angezeigt.

Ein persönlicher Kontakt im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Mündel auch sein:

- Telefonat
- SMS / Mail
- Internettelefon (z. B. Skype)
- Brief
- Facebook/Twitter

Bei der Ausgestaltung der Kontakte ist zu berücksichtigen, in jedem Fall das Mündel nach seinem Alter und seiner Reife angemessen zu beteiligen.

Durch die häufigen Außenkontakte sind die Vormünder in ihren Büros persönlich oder telefonisch nur schwer zu erreichen. Zur besseren Gewährleistung der Erreichbarkeit kann ein Diensthandy sinnvoll sein.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der persönlichen Kontakte wird empfohlen, die Vormünder mit angemessenen Haushaltsmitteln auszustatten, die es ermöglichen, dem Mündel kleine Geschenke zu machen, zum Eis oder ins Kino einzuladen oder bei Bedarf eine kleine Anschaffung zu finanzieren.

9. Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs (Schlusswort)

Durch die gesetzlichen Änderungen im Vormundsrecht ist dieser Arbeitsbereich in den Fokus gerückt. Zu hoffen ist, dass sich durch die anhaltende Diskussion um Standards das Vormundschaftsrecht auch künftig im Sinne der Mündelinteressen weiter entwickelt.

Ohne Hinweise und Anregungen aus der Praxis wird dies jedoch nicht möglich sein. Das bedeutet aber auch einen Austausch innerhalb der Vormundschaften. Nur so können in Abstimmung mit Jugendämtern und anderen Beteiligten, wie z.B. das DIJuF, das Bundesforum Vormundschaften oder die Landesjugendämter, die notwendigen Impulse für eine sachgerechte Fortschreibung dieses Rechtsgebiets aufgenommen und kanalisiert werden.